

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Besetzung von Stellen mit Fachleitern und Fachberatern
(VwVBesetzungFL/FB)**

Az: 14-0500.20/191

Vom 12. Mai 1997

1. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren der Stellenbesetzung von Fachleitern und Fachberatern gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über Fachleiter und Fachberater an öffentlichen Schulen“ vom 20. Dezember 1996.

2. Verfahrensabschnitte

Die Stellenbesetzung von Fachberatern und Fachleitern gliedert sich in ein

- (1) Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren
- (2) Auswertungsverfahren
- (3) Auswahlverfahren
- (4) Besetzungsverfahren

3. Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren

3.1 Die zu besetzenden Stellen der Fachberater und Fachleiter werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus im Amtsblatt des Sächsischen Staatsministerium für Kultus ausgeschrieben, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

3.2 Bewerbungen als Fachberater bzw. Fachleiter sind unter Verwendung eines Vordrucks (Anlage 1) nebst den erforderlichen Unterlagen fristgerecht auf dem Dienstweg bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

4. Auswertungsverfahren

4.1 Nach Eingang der Bewerbungen leitet die jeweils zuständige Dienststelle das Auswertungsverfahren ein und führt es durch. Das Auswertungsverfahren gliedert sich in eine „Vorauswahl“ (Anlage 2) sowie ein „Eignungsgespräch“ (Anlage 3).

4.2 Der Vorauswahl liegt zugrunde:

- a) die Qualifikation gemäß den Anforderungen,
- b) die bisherige pädagogische Tätigkeit (Mindestanforderung: mehrjährige Unterrichtserfahrung),
- c) eine dienstliche Beurteilung,
- d) Fremdhospitation durch den Bewerber mit anschließendem Auswertungsgespräch (nur für Fachberater)

Sofern die Auswertung der Buchstaben a) – c) als Zwischenergebnis eine Eignung als Fachberater bzw. Fachleiter ausschließt, entfällt die Durchführung der Fremdhospitation (Buchstabe d).

4.2.1 Für die Vorauswahl werden von der zuständigen Dienststelle Kommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

4.2.1.1 Bei Bewerbern als Fachberater bzw. Fachleiter an einem öffentlichen Gymnasium/Abendgymnasium/Kolleg sowie an einer öffentlichen berufsbildenden Schule

- einem Vertreter des Oberschulamtes bzw. bei oberschulamtsübergreifenden Aufgaben einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
- dem Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Schule des Bewerbers,
- eine weitere besonders geeignete Person.

4.2.1.2 Bei Bewerbern als Fachberater an einer allgemeinbildenden Schule (ohne Gymnasium) bzw. an einer Förderschule

- einem Vertreter des Oberschulamtes bzw. einem von diesem Beauftragten,
- dem Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Schule des Bewerbers,
- dem zuständigen Schulrat des Staatlichen Schulamtes oder einer besonders

geeigneten Person.

- 4.3** Sofern die durchgeführte Vorauswahl grundsätzlich eine Eignung zum Ergebnis hat, ist mit dem Bewerber ein Eignungsgespräch zu führen.
Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf einen Zeitraum von ca. 30 Minuten. Durch das Gespräch sollen abschließend die fachliche Befähigung eingeschätzt und bewertet werden.
Das Eignungsgespräch kann auch mit mehreren Bewerbern gleichzeitig in Form eines Gruppengesprächs geführt werden.
Ein Protokoll mit Stellungnahme ist anzufertigen (Anlage 3).
- 4.3.1** Für die Eignungsgespräche werden von der zuständigen Dienststelle Kommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:
- 4.3.1.1** Bei Bewerbern als Fachberater bzw. Fachleiter an einem öffentlichen Gymnasium/Abendgymnasium/Kolleg sowie an einer öffentlichen berufsbildenden Schule
- einem Vertreter des Oberschulamtes bzw. bei Oberschulamtsübergreifenden Aufgaben einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
 - ein weiterer Vertreter des Oberschulamtes bzw. einem von diesem Beauftragten
 - eine weitere besonders geeignete Person.
- 4.3.1.2** Bei Bewerbern als Fachberater an einer allgemeinbildenden Schule (ohne Gymnasium) bzw. an einer Förderschule
- einem Vertreter des Oberschulamtes bzw. bei Oberschulamtsübergreifenden Aufgaben einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
 - dem zuständigen Schulrat des Staatlichen Schulamtes
 - einer besonders geeigneten Person.
- 4.4** Als Mitglieder von Kommissionen dürfen Personen nicht benannt werden und nicht mitwirken, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie selbst Bewerber für eine in der Ausschreibung benannte Stelle eines Fachberaters bzw. Fachleiters im Freistaat Sachsen sind.
Die Grundsätze der §§ 20 und 21 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) des Bundes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656) gelten gem. § 1 [SächsVwVfG](#) entsprechend (Anlage 6).

5. Auswahlverfahren

Die zuständige Dienststelle entscheidet in der Regel unter Verwendung der Anlage 4 darüber, mit welchen Bewerbern die Stellen der Fachberater bzw. Fachleiter besetzt werden sollen.

6. Besetzungsverfahren

Die Stellenbesetzung erfolgt in der Regel mit einer Bewährungszeit von 2 Jahren (Anlage 5). Die Feststellung der Bewährung erfolgt durch die zuständige Dienststelle. Nach festgestellter Bewährung erfolgt die unbefristete Berufung als Fachberater bzw. Fachleiter.

7. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 1997

Günther Portune
Staatssekretär

[Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)

[Anlage 3](#)

[Anlage 4](#)

[Anlage 5](#)

[Anlage 6](#)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus
vom 11. Dezember 2007 (SächsABl.SDr. S. S 628, 2008 S. 469)

Außer Kraft gesetzt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Fachleiter und
Fachberater an öffentlichen Schulen
vom 19. März 2008 (MBI.SMK S. 249)